

# Centralblatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. Oktober 1903.

N 48.

**Inhalt: 1. Konsulatwesen:** Ernennung; — Ernennungen zur Annahme von Gläubnersollen . . . Seite 657  
**2. Post- und Telegrafennetzen:** Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarposten, (VII. Nachtrag) . . . 658

**3. Post- und Eisenwesen:** Befreiung von Stationskontrollen . . . . . 659  
**4. Zollwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 659

## 1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Waldemar Hepp zum Konsul in San Juan (Puerto Rico) zu ernennen geruht.

Dem Vizekonsul bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Genua Wedding ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die ihm während seiner kommissarischen Beschäftigung bei dem Generalkonsulate schon bisher beigelegt gewesene Ermächtigung auch weiter erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heiraten zu beurkunden.

Dem Vizekonsul bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Shanghai Bayé ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die ihm während seiner kommissarischen Beschäftigung bei dem Generalkonsulate schon bisher beigelegt gewesene Ermächtigung auch weiter erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Tientsin beschäftigten Vizekonsul Wendtschuch ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.